

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 17	Freitag, den 28.05.2010	39. Jahrgang
Seite	Inhalt	
67	2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Sieverstedt	
68	1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee für den Friedhof in Oeversee	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)
der Gemeinde Sieverstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sieverstedt vom 05.05.2010 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

I.

§ 15 (Entleerung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

- a) Die abflusslosen Gruben und „nichttechnischen“ Kleinkläranlagen werden grundsätzlich zweijährig nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entleert. Sie können auf Antrag auch bedarfsorientiert entleert werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Entleerung gegeben sind.

„Technische“ Kleinkläranlagen werden grundsätzlich bedarfsorientiert entleert.

- b) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Nr. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde Sieverstedt einen gesonderten Abfuhrtermin zu vereinbaren.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sieverstedt, den 21.05.2010

Gemeinde Sieverstedt
Der Bürgermeister

gez.
Finn Petersen

1. Nachtragssatzung

zur Friedhofssatzung der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Oeversee für den Friedhof in Oeversee

Nach Artikel 15 Absatz (2) Buchstaben f) der Verfassung der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche in Verbindung mit § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Oeversee in seiner Sitzung am 03.09.2009 die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 30. April 1998 beschlossen.

Artikel I

1. § 29 Abs. 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen, sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Folien u. ä .

2. § 29 wird um Buchstabe f) ergänzt:

Die Bekieselung einer Erdgrabstätte ist unter Berücksichtigung der Punkte a-e statthaft.

- a. Die Kieselsteine (Naturstein) dürfen eine Größe von max. 5 cm nicht überschreiten.
- b. Andere oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.
- c. Die Kieselsteine dürfen nicht auf Folie oder ähnliche Luft- und Wasserdichte Materialien aufgebracht werden, sondern nur direkt auf die Erde.
- d. Der Nutzungsberechtigte ist im Falle einer erneuten Bestattung auf der Grabstätte verpflichtet, die Kieselsteine unverzüglich von der gesamten Grabstätte, selbst oder durch einen von ihm Beauftragten, auf eigene Kosten zu entfernen.
- e. Geschieht dieses nicht, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Bekieselung zu entfernen. Die Gebühr hierfür wird nach § 6 der Friedhofsgebührensatzung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Das Material wird entschädigungslos entsorgt.

Artikel II

1. Schlussbestimmung

Diese Nachtragssatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

24980 Oeversee, den 15.04.2010

Der Kirchenvorstand

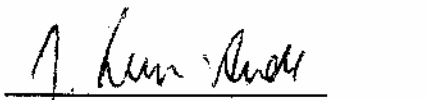

(Herrmann) Vorsitzender




Mitglied des Kirchenvorstandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 21.4.2010


Vorsitzende Kirchenkreisvorstand

